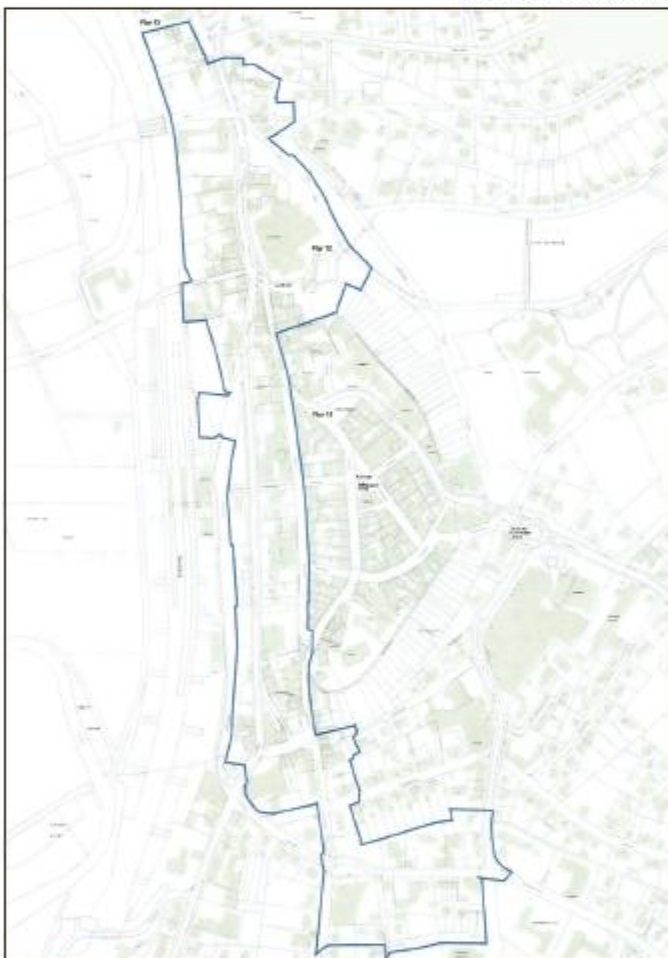


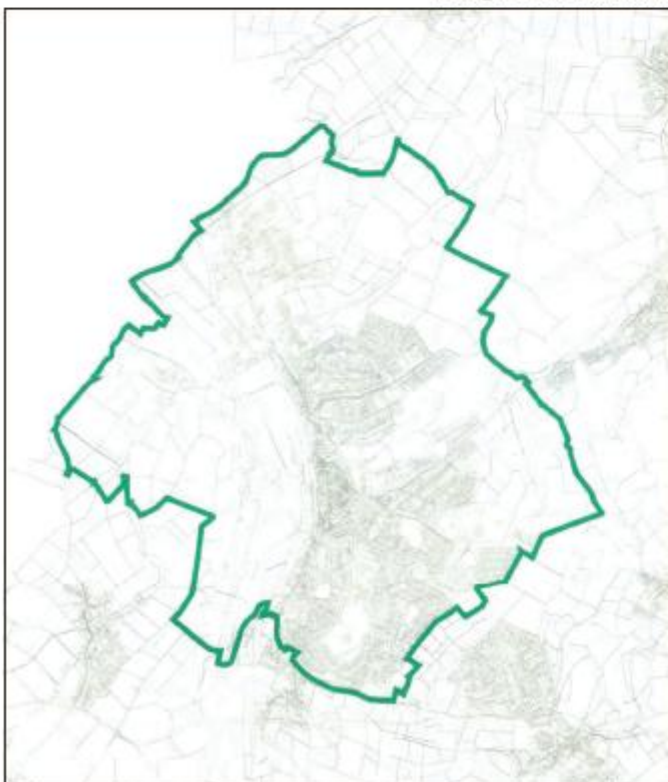
Anlage 1.1 ZONE I
Bereich innerhalb des historischen Stadtkerns



Anlage 1.2 ZONE II
sonstiges Stadtzentrum



Anlage 1.3 ZONE III
sonstiger Kernstadtbereich



Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Hünfeld
Anforderungen an luft- oder wasserdurchlässige Beläge

Anforderungen an luft- oder wasserdurchlässige Beläge
 Luft- oder wasserdurchlässige Beläge sind so zu gestalten, dass sie eine geschlossene Oberfläche erhalten, mit der ein Wasserabfluss sichergestellt wird. Hierzu darf die Oberfläche nicht mit grobem Material gestaltet werden, die sehr schnell zu Ausschwemmungen und damit zur Bildung von Schlaglöchern, ver-

stärkt durch Fahrzeuge, insbesondere bei Anfahr- und Bremsvorgängen, führt. Feste Oberflächen in der aufgezählten Art müssen für Radfahrer, Kinderwagenbenutzer und auch Rollstuhlfahrer geeignet sein.

Aus diesem Grund darf auch eine Kies- oder Feinsplittabdeckung nur so dünn aufgetragen werden, dass keine Fahrspuren entstehen.

Zur Sicherstellung dieser Vorgaben ist folgende **Herstellungsart zu empfehlen:**

Das vorhandene Erdmaterial ist 30 cm tief auszukoffern. Anschließend ist eine Tragschicht aus Kalksteinmaterial d. K. 0/45 mm herzustellen. Die Einbaudicke beträgt 20 cm, sie ist tragfähig auf dem Erdplanum mit ausreichender Querneigung ($q \geq 3\%$) einzubauen.

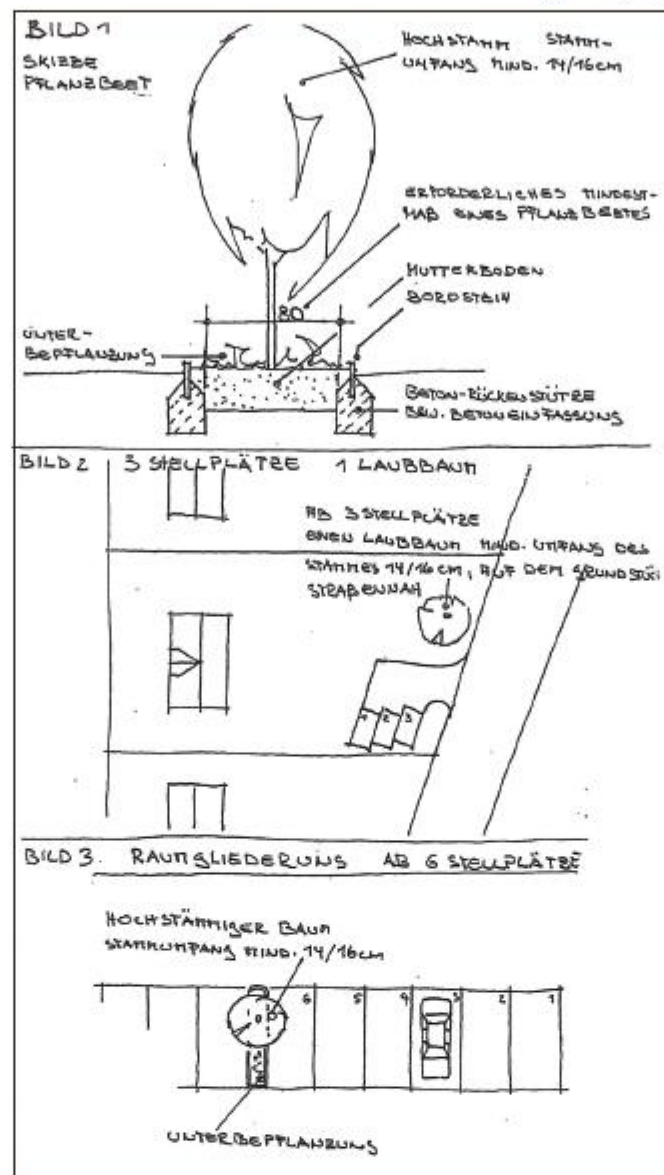
Die Oberschicht wird aus bindigem, erdfeuchtem Kalksteinmaterial d.K. 0/16mm, mind. Anteils 0,063 mm von 15 Gewichts-% zur Erzielung einer glatten, geschlossenen und festen Oberfläche hergestellt. Die Querneigung ist so herzustellen, dass das Oberflächenwasser in geeigneter Weise abgeführt wird. Die Einbaudicke der Oberschicht beträgt 5 cm.

Die Deckschicht ist aus Feinkies (Perlkies) d. K. 2/8 mm gleichmäßig in eine Dicke von max. 1 cm aufzubringen.

Hinweis: Oberflächenwasser von privaten Flächen wie Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen ist auf dem Privatgrundstück aufzufangen und der Versickerung bzw. Kanalananschlussleitung zuzuführen.

Es darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden.

Anlage 3 zu § 3 (3)



Anlage 4 zu § 5 Stand: April 2019
der Stellplatzsatzung der Stadt Hünfeld

NR.	VERKEHRSQUELLE	ZAHL DER STELL- PLÄTZE FÜR KRAFT- FAHRZEUGE	HIERVON FÜR BESUCHER/ INNEN IN %	ZAHL DER ABSTELL- PLÄTZE FÜR FAHRRÄDER
-----	----------------	---	---	---

1.	WOHNGEBÄUDE			
1.1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	2 Stpl.	–	–
1.2	Wohngebäude mit mehr als einer Wohnung, Doppelhaushälften bzw. Reihenhauseinheiten, Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	10	–
1.3	Kleinstwohnungen bis zu einer Größe von max. 50 m²	1 Stpl. je Wohnung	–	–
1.4	Für anerkannte Sozialwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	–	–
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	–	–
1.6	Kinder-, Jugendwohnheime Schüler(innen)- und Freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 3 Betten
1.7	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je Bett
1.8	Schwester-, Pflegewohnheime Arbeitnehmer/innen heime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten
1.9	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 10 Betten
1.10	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 6 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	–	1 je 2 Betten
1.11	a) das Ambulant Betreute Wohnen ¹ b) das Betreute Wohnen für Senioren	1 Stpl. je Wohnung	75	–
1.12	Wohnen in betreuten Wohngemeinschaften	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	75	1 je 10 Betten

¹Definition „Betreutes Wohnen“:

Definition „Betreutes Wohnen“:
Als Wohnformen sind grundsätzlich zu unterscheiden

a) das Ambulant Betreute Wohnen

b) das Betreute Wohnen für Senioren

c) das Wohnen in betreuten Wohngemeinschaften

a) das **Ambulant Betreute Wohnen**:
es handelt sich um die Betreuung von Personen, die in ihrer eigenen Wohnung leben und Unterstützung von ihrem Einzelfallhelfer oder einem ambulanten Pflegedienst erhalten. Die zu betreuende Person wird an ihre regelmäßigen Pflichten erinnert. Es wird eine Hilfestellung für alltägliche Erledigungen gegeben.

b) das Betreute Wohnen für Senioren

Beim Betreuten Wohnen als Wohnform im Alter wird vom Anbieter und/oder von einem mit ihm kooperierenden Dienstleister einerseits das Wohnen in Form einer eigenen, abgeschlossenen Wohnung regelmäßig über einen Mietvertrag und andererseits ein Paket an allgemeinen Unterstützungsleistungen/Grundleistungen über einen sog. Betreuungsvertrag oder Servicevertrag erbracht. Daneben stehen die Wahlleistungen, bzgl. derer der Mieter Wahlfreiheit hat.

c) das Wohnen in betreuten Wohngemeinschaften

Eine andere Form ist das gemeinsame Zusammenleben in therapeutischen Wohngemeinschaften. Auch hier gibt es Unterschiede im Grad der Betreuung. Hierbei kann groß unterschieden werden zwischen Rund-um-die-Uhr-Betreuung und Betreuung, die nur tagtäglich bzw. zu bestimmten Zeiten stattfindet. Erfolgt die Betreuung – beispielsweise bei psychisch Kranken – nicht Rund-um-die-Uhr, dann wird das Wohnen, sei es in Wohngemeinschaft oder Einzelwohnen, als **Ambulant** Betreutes Wohnen bezeichnet. Oft werden psychologische Beratungen angeboten, um Konflikte zu meistern.

Für Anbieter der Wohnform „Betreutes Wohnen für ältere Menschen“ gilt die DIN-Norm DIN 77800 nach der die Qualitätsanforderungen normiert wurden. Bei etwaigen Unklarheiten hinsichtlich der Wohnform ist ein Zertifizierungsnachweis auf der Grundlage der DIN 77800 von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu erbringen.

NR.	VERKEHRSQUELLE	ZAHL DER STELL- PLÄTZE FÜR KRAFT- FAHRZEUGE	HIERVON FÜR BESUCHER/ INNEN IN %	ZAHL DER ARBEIT- PLÄTZE FÜR FAHRRÄDER
-----	----------------	---	---	--

2	GERÄUDE MIT BÜRO, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUMEN			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Hauptnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	20	1 je 60 m ² Hauptnutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/Innenverkehr (Schalter, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	bis 100 m ² Hauptnutzfläche 1 Stpl. je 20 m ² ab 100 m ² 1 Stpl. je 30 m ² , jedoch mind. 4 Stpl.	75	1 je 50 m ² Hauptnutzfläche
2.3	Ergotherapie-, Kosmetikpraxen, Friseurbetriebe	1 Stpl. je 35 m ² mind. 3 Stpl.	30	1 je 50 m ² Hauptnutzfläche

3	VERKAUFSSTÄTTEN			
3.1	Läden, Nachbanschaftsflächen, Kioske, Imbissstände $\leq 300 \text{ m}^2$	1 Stpl./40 m^2 Verkaufsnutzfläche minod. 2 Stpl.	90	1 je 70 m^2 Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr $> 300 \text{ m}^2$, $< 700 \text{ m}^2$	1 Stpl./35 m^2 Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 m^2 Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsgeschäfte $> 700 \text{ m}^2$ $< 1.200 \text{ m}^2$	1 Stpl./15 m^2 Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 m^2 Verkaufsnutzfläche
3.4	Einzelhandelsbetriebe, Baumärkte, Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsbetriebe, Märkte für Tapeten, Teppiche, Wand- und Fußbodenbeläge, usw. $\geq 1.200 \text{ m}^2$	1 Stpl./15 m^2 Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 m^2 Verkaufsnutzfläche

4	VERSAMMLUNGSSTÄTTEN (AUSSER SPORTSTÄTTEN), KIRCHEN			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stpl.	90	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 Stpl. je 8 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen, Veranstaltungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	90	1 je 30 Sitzplätze
4.4	Mehrzweckhallen	1 Stpl. je 10 m ² Hauptnutzfläche	90	1 je 40 Sitzplätze

²Hauptnutzfläche = Nutzfläche des Gebäudes ohne die Nebennutzflächen (DIN 277-2)

³Verkaufsnutzfläche = Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277)

NR.	VERKEHRSQUELLE	ZAHL DER STELL- PLÄTZE FÜR KRAFT- FAHRZEUGE	HIERVON FÜR BESUCHER/ INNEN IN %	ZAHL DER ARBEIT- PLÄTZE FÜR FAHRRÄDER
-----	----------------	---	---	--

5	SPORTPLÄTZEN			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	–	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	–	1 je 250 m ² Sportfläche
5.3	Turn- oder Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	–	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- oder Sporthallen mit Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	–	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 je 25 Besucher/-innenplätze
5.5	Fitnesscenter, Tanz-, Ballett- und Sportschulen	1 Stpl. je 25 m ² Sportfläche	–	1 je 25 m ² Sportfläche
5.6	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	–	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.7	Hallenbäder ohne Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen	–	1 je 10 Kleiderablagen
5.8	Hallenbäder mit Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	–	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 15 Besucher/-innenplätze
5.9	Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	–	1 je 2 Spielfelder
5.10	Tennisplätze mit Besucher/-innenplätze	3 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	–	1 je 2 Spielfelder, zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innenplätze
5.10.1	Tennishalle	3 Stpl. je Spielfeld	–	1 je 2 Spielfelder
5.10.2	Tennishalle mit Clubraum/Veresngastromie	3 Stpl. je Spielfeld und Zuschlag nach 6.1.	–	1 je 2 Spielfelder und Zuschlag nach 6.1.
5.11	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	–	5 je Minigolfanlage
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	–	2 je Bahn
5.13	Vereinshäuser	1 Stpl. je 200 m ²	–	